

durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;

3. Wiesen abweiden zu lassen;

4. das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;

5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;

6. der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;

7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;

8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, daß andere Benützer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde, ausgenommen Kampfhunde i.S. von § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) dürfen ohne Leine nur auf hierfür ausgewiesenen Flächen laufengelassen werden, die durch Schilder gekennzeichnet werden. Die Grünanlagen, in denen solche Flächen ausgewiesen sind, sind in der Anlage zu dieser Satzung genannt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hunde nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muß jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Dies gilt nicht für gemäß Abs. 2 ausgewiesene Hundenausläufflächen.

(6) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 5 eine Grünanlage verunreinigen läßt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(7) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 4 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).